

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 51 Energie- und Industrieanlagen

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

13. Dezember 2018

Vorhaben: Erhöhung der Jahresdurchsatzmenge im Ersatzbrennstoff-Kraftwerk Stavenhagen (AST 1165)

Betrieb: EEW Energy from Waste Stavenhagen GmbH & Co. KG

Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 8.1.1.2

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG)

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Wesentliche Änderung des genehmigten EBS-Kraftwerks Stavenhagen: <ul style="list-style-type: none"> • Kapazitätserweiterung der Anlage von 130.000 t/a auf 150.000 t/a (insbesondere durch Erhöhung der Inputmengen ASN 19 12 10 und 19 12 12) • Daraus resultierende Erhöhung der Outputmengen (insbesondere Erhöhung der Kesselasche auf 42.000 t/a und der Eisenteile in der Kesselasche auf 2.000 t/a) • Festlegung der beantragten Bunker- und Reststoffmengen in Volumenangaben 	-
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Mit dem Vorhaben sind keine technischen Veränderungen am EBS-Kraftwerk Stavenhagen verbunden. Durch die Erhöhung der Jahresdurchsatzmenge wird sich lediglich die Anzahl der Transportfahrzeuge/ Abkippvorgänge erhöhen. Südlich grenzt das EBS-Kraftwerk an die Pfanni GmbH & Co. oHG Stavenhagen, für die es Dampf und Strom erzeugt. Der Überschussstrom wird in das regionale Netz des Energieversorgers eingespeist.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die geplante Änderung erfolgt kein Flächenverbrauch/ keine Flächenversiegelung. Die Änderung führt zu keiner Baukörperänderung.	Nein
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Oberflächengewässer überbaut oder beeinträchtigt. Der Wasserverbrauch unterliegt keiner wesentlichen Änderung, lediglich die Wassermenge zur Befeuchtung der Rost- und Kesselaschen steigt aufgrund des höheren Jahresanfalls geringfügig an. Im Bereich der Abwasserströme und Niederschlagsmengen sind keine Änderungen zu verzeichnen.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Es werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen. Vegetationsbestände im Bereich des Anlagengrundstücks bleiben unberührt. Beeinträchtigungen für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	<p>Durch die geplante Änderung entstehen keine neuen Abfallarten. Jedoch wird durch die geplante Anhebung der Jahresdurchsatzmenge mit einem erhöhten Anfall an Abfällen aus der Verbrennung und aus der Rauchgasreinigung gerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ASN 19 01 02: Eisenanteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt (Erhöhung auf 2.000 t/a) • ASN 19 01 12: Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen (Erhöhung auf 42.000 t/a) <p>In Bezug auf die Abfallentsorgungswege ergeben sich keine Änderungen zum bereits genehmigten Zustand.</p>	Ja
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<p><u>Luft/Lärm/Klima:</u> Durch das geplante Vorhaben werden keine relevanten zusätzlichen Emissionen/ Immissionen hervorgerufen. Die Luftschadstoff- und Geruchsemissionen ändern sich gegenüber dem genehmigten Anlagenzustand unwesentlich. Es wird zu einer Erhöhung der Anzahl der Transportfahrzeuge/ Abkippvorgänge kommen. Bei jährlich 300 Arbeitstagen ergeben sich 4 Fahrzeuge pro Tag zusätzlich. Auch mit dieser Zusatzbelastung wird der Beurteilungspegel an allen Immissionsorten deutlich unter den zulässigen Immissionswerten liegen.</p>	Ja
		<p><u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Die Art und Menge gehandhabter wassergefährdender Stoffe sowie der Umgang mit den wassergefährdenden Stoffen bleiben unverändert gegenüber dem genehmigten Anlagenzustand. Eine Schadstoffkontamination des Bodens am Anlagenstandort ist bei sachgemäßer Handhabung und aufgrund der Konzeption der Anlage ausgeschlossen.</p>	Nein
		<p><u>Abwasser/ Niederschlagwasser:</u> Im Bereich der Abwasserströme und Niederschlagsmengen sind keine vorhabensbedingten Änderungen zu erwarten.</p>	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf</p> <p>1.6.1 verwendete Stoffe u. Technologien</p> <p>1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen i. S. d. § 3 (5a) BImSchG</p>	Hinsichtlich des Risikos von Störfällen und Unfällen sind mit dem geplanten Vorhaben keine relevanten Veränderungen zu erwarten. Die Anfälligkeit für Störfälle wird durch das geplante Vorhaben im Vergleich zum bereits genehmigten Anlagenzustand nicht erhöht. Es liegt keine Störfallrelevanz vor.	Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Durch die geplante Kapazitätserweiterung ist eine Erhöhung des Risikos im Vergleich zum bereits genehmigten Zustand nicht zu erwarten.	Nein
2.			
	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Bei dem Vorhabensstandort handelt es sich um ein genehmigtes und in Betrieb befindliches EBS-Kraftwerk. Das Anlagengrundstück ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Reuterstadt Stavenhagen als Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Die direkt angrenzenden städtischen Flächen sind als gewerbliche Baufläche (G) und als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen.</p> <p>Die direkte Umgebung des Anlagenstandorts wird industriell und gewerblich genutzt. An den Standort grenzen nördlich Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, südlich Produktionsanlagen der Pfanni GmbH & Co. oHG Stavenhagen, östlich Anlagen des WasserZweckVerbands Malchin Stavenhagen und westlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 690 m südlich des Anlagenstandorts. Nördlich befinden sich Wohnbebauungen in ca. 1.800 m Entfernung in der Ortschaft Basepohl.</p>	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürl. Ressourcen, insbesondere des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Im Untersuchungsgebiet (Radius von 2.800 m um den Anlagenstandort, Festlegung aus Scoping für die UVP) herrschen grundwasserbestimmte und staunasse (Tief-)Lehme und Niedermoore in der Niederung im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets vor. Als Leitbodenformen dominieren Lehm-Parabraunerde und Tieflehm-Fahlerde mit	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
		Tieflehm-Braunstaugley, Tieflehm-Amphigley und Torf. Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebiets treten partiell Torfböden über Sand auf. Die Böden im Bereich des Stadtgebiets von Stavenhagen werden als Siedlungsfläche, landwirtschaftliche Fläche oder Grünfläche genutzt. Außerhalb des Stadtgebiets sind die Böden als Bereiche mittlerer bis sehr hoher Schutzwürdigkeit ausgewiesen.	
	→ Wasser	Das Oberflächenwasser ist aufgrund der hohen Vorbelastung als hoch empfindlich einzustufen. Das Grundwasser ist aufgrund seiner geologisch bedingten Geschützhtheit als gering empfindlich gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen einzustufen.	Ja
	→ Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere die vorhandenen Anlagen geprägt. Zudem liegt eine Zerschneidung durch Straßen, Bahngleise und einen Windpark vor. Die Empfindlichkeit der Landschaft hinsichtlich des ästhetischen Eigenwerts der Landwirtschaft wird als mäßig, hinsichtlich visueller Empfindlichkeit als gering und hinsichtlich Erholungsinfrastruktur/ -eignung ebenfalls als gering eingestuft.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Die Empfindlichkeit von Pflanzen im engeren Verflechtungsraum wird als gering eingestuft, da sich im unmittelbaren Umfeld Intensivgrünland und Ackerflächen befinden. Die Empfindlichkeit von Tieren im engeren Verflechtungsraum wird als mäßig eingestuft, da er eine geringe Biotopbedeutung und überwiegend ubiquitär vorkommende Arten besitzt. Das Artenspektrum ist bereits an die dominierende gewerblich-industrielle Nutzung angepasst. Insgesamt wird die Empfindlichkeit des Schutzguts Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt aufgrund der Entfernung zu besonders geschützten Gebieten als gering eingestuft.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art u. Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	FFH-Gebiet „Ivenacker Tiergarten, Stavenhagener Stadtholz und Umgebung“ (DE 2243-302) ca. 600 m südöstlich. Im Umkreis mit Radius von 2.800 m vom Anlagenstandort ist kein SPA-Gebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 2.800 m vom Anlagenstandort ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 2.800 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark und kein Nationales Naturmonument ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiet „Ivenacker Tiergarten“ ca. 1.000 m östlich.	Nein
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Einzelbäume in einer Entfernung von ca. 150 m.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Bäume und Sträucher, Alleen und einseitige Baumreihen in einer Entfernung von ca. 150 m.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Feucht-, Gewässer- und Gehölzbiotope in einer Entfernung von ca. 560 m.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Wasserschutzgebiete in nördlicher Richtung ca. 2.300 m, in südöstlicher Richtung ca. 1.170 m und in südlicher Richtung ca. 2.400 m entfernt. Im Umkreis mit Radius von 2.800 m vom Anlagenstandort ist kein Heilquellenschutzgebiet, kein Risikogebiet und kein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Chemischer Zustand des Grundwassers als „nicht gut“ eingestuft.	Ja
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nr. 2 Raumordnungsgesetz	Im Umkreis mit Radius von 2.800 m vom Anlagenstandort ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte ausgewiesen.	Nein
2.3.11	In amtl. Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, -ensembles, Bodendenkmäler o. Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäolo. bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Baudenkmal ca. 180 m nördlich (Speicher) und ca. 280 m östlich (Bahnhofempfangsgebäude) vom Anlagenstandort, weitere Baudenkmale im Stadtzentrum von Stavenhagen	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.5, auch mit der Zusatzbelastung wird der Beurteilungspegel an allen Immissionsorten deutlich unter den zulässigen Immissionswerten liegen
	→ Klima, Luft	Die vergleichsweise marginale Erhöhung der Emissionen führt voraussichtlich zu keinen Auswirkungen in Bezug auf das Klima und die Luftbeschaffenheit. Die zulässigen Emissionswerte werden aufgrund der Installation einer Abluftreinigungsanlage auch zukünftig deutlich eingehalten. (siehe Nr. 1.5)
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.3
	→ Wasser	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.3, im Bereich der Abwasserströme und Niederschlagsmengen sind keine Änderungen zu verzeichnen, bei Realisierung des Vorhabens werden keine Oberflächengewässer überbaut oder beeinträchtigt; zudem wird zur Überwachung des Grundwassers die Einrichtung von Grundwassermessstellen beauftragt
	→ Boden, Fläche	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 1.3, durch die geplante Änderung erfolgt kein Flächenverbrauch/ keine Flächenversiegelung, in Bezug auf die Abfallentsorgungswege ergeben sich keine Änderungen zum bereits genehmigten Zustand; die erhöhten Abfallmengen können schadlos beseitigt werden.
	→ Landschaft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.2
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch das bestehende EBS-Kraftwerk am Standort. Durch das geplante Vorhaben werden keine relevanten zusätzlichen Emissionen/ Immissionen hervorgerufen. Auch mit der Zusatzbelastung wird der Beurteilungspegel an allen Immissionsorten deutlich unter den zulässigen Immissionswerten liegen. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.500 ha mit einem Radius von 2.800 m um den Anlagenstandort. In dem Gebiet leben knapp 6.000 Einwohner.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Durch das bereits bestehende EBS-Kraftwerk ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Auch mit der Zusatzbelastung wird der Beurteilungspegel an allen Immissionsorten deutlich unter den zulässigen Immissionswerten liegen. Durch die geplante Änderung erfolgt kein Flächenverbrauch/ keine Flächenversiegelung. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die Schutzgüter wird daher als sehr gering eingeschätzt. Nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die Auswirkungen sind betriebsbedingt. Sie liegen bei Einhaltung der Grenzwerte im zulässigen Bereich. Nachhaltige Umweltauswirkungen sind daher nicht zu befürchten.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die Auswirkungen treten ab Beginn der Änderung über die gesamte Betriebsphase auf. Die Auswirkungen sind reversibel.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Emissionen und Immissionen im Zusammenwirken mit den benachbarten Anlagen zum bestehenden Zustand.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Die bisher angewendeten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Emissionsminderung werden weiterhin angewendet. Bei der Anlieferung von EBS dürfen die Bunkertore nur für den eigentlichen Entladevorgang geöffnet werden und sind ansonsten zwingend geschlossen zu halten. Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Entladen).

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob die Änderung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung, die alle Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG berücksichtigt, und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 sind nicht zu besorgen. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung des EBS-Kraftwerks keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.